

Aufklärung zum Immunschutz vor Influenza mit dem zellkulturbasierten Standard-Impfstoff Flucelvax®

Stand: 20.08.2026

(IfSG-konform, STIKO-basiert)

1. Situationen, die eine ärztliche Abklärung erfordern

Bevor Sie die Aufklärungsinformationen genau lesen, prüfen Sie bitte, ob eine Situation vorliegt, die eine ärztliche Abklärung erfordert und die Impfung daher nicht in der Apotheke vorgenommen werden kann:

- Akute Erkrankung mit Fieber höher als 38,5° C
- Schwangerschaft
- Immunsuppression
- Instabile chronische Erkrankungen
- Unklare Symptome
- Unsichere Allergieanamnese
- Vorherige Impfreaktionen unklarer Ursache

Bitte besprechen Sie ggf. die ärztliche Abklärung.

2. Impfstoffdaten

Impfstoffname

Flucelvax® (Influenza-Standard-Impfstoff)

Impfstoffart

Der verwendete Impfstoff ist ein sogenannter Totimpfstoff. Mit ihm werden nur abgetötete Erregeranteile verwendet. Der Impfstoff wird nicht in Hühnereiern, sondern in Zellkulturen hergestellt. Dadurch können mögliche Anpassungen der Viren an Hühnereier vermieden werden. Der Impfstoff kann keine Influenza (Grippe) verursachen. Über weitere Impfstoffbestandteile informiert Sie Ihre Apotheke.

Zulassungsalter

Ab 6 Monate

3. Zweck und Nutzen der Impfung

Die Impfung schützt vor einer Erkrankung durch Grippeviren (Influenza) und deren möglichen Komplikationen.

Die Grippe ist eine durch Viren hervorgerufene, akute Infektionskrankheit der Atemwege. Für den Menschen sind vor allem die Typen A und B

gefährlich; insbesondere Typ A verändert seine Hülleneigenschaften laufend, sodass eine Erkrankung wie auch eine Impfung keinen langanhaltenden Schutz hinterlassen. Die Übertragung erfolgt durch Tröpfchen- oder Schmierinfektion. Nach der Ansteckung treten innerhalb von 24 bis 48 Stunden die ersten Krankheitszeichen auf: hohes Fieber, schweres Krankheitsgefühl, Kopf- und Muskelschmerzen sowie Atemwegssymptome (Halsschmerzen, trockener Husten, Schmerzen hinter dem Brustbein).

Im Normalfall heilt die Grippe innerhalb von fünf bis sieben Tagen aus. Gerade bei älteren Menschen und chronisch Kranken treten häufiger Komplikationen auf - etwa eine Lungenentzündung oder Herzmuskelentzündung durch das Virus selbst oder durch eine bakterielle Sekundärinfektion. Solche Verläufe können eine Behandlung im Krankenhaus erforderlich machen und enden in einem Teil der Fälle tödlich. Da diese Komplikationen besonders häufig Senioren betreffen, wird für die Altersgruppe ab 60 Jahren der Hochdosis-Impfstoff empfohlen, um die altersbedingt geringere Immunantwort auszugleichen.

Eine ursächliche Behandlung ist mit Medikamenten möglich, die die Virusvermehrung hemmen und - möglichst früh, idealerweise innerhalb von 48 Stunden nach Erkrankungsbeginn und nach ärztlicher Verordnung eingenommen - den Verlauf verkürzen können; zunehmend werden jedoch Resistenzen berichtet. Darüber hinaus wird die Erkrankung symptomatisch behandelt.

4. Wirksamkeit & Schutzdauer

Die Impfung schützt vor den für die jeweilige Grippezeit erwarteten Influenza-Viren. Der Impfschutz beginnt in der Regel etwa 2 bis 3 Wochen nach der Impfung. Die Schutzwirkung hält normalerweise über die jeweilige Grippezeit an.

5. Durchführung der Impfung und Verhalten nach der Impfung

Die Impfung erfolgt in den Muskel (intramuskulär), bevorzugt in den Oberarm. Es bedarf nach der Impfung keiner besonderen Schonung. Ungewohnte körperliche Belastungen sollten aber innerhalb von drei Tagen nach der Impfung vermieden werden. Nach der Impfung erfolgt eine 15-minütige Beobachtungszeit, um seltene unmittelbare Reaktionen rechtzeitig erkennen zu können. Für Erwachsene ist eine einmalige Impfdosis vorgesehen.

6. Wer sollte geimpft werden? (STIKO-Indikation)

Die ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt die Impfung mit einem Standard-Impfstoff für Personen unter 60 Jahren als:

Indikationsimpfung

Bewohnende von Einrichtungen der Pflege. Personen, die als mögliche Infektionsquelle im selben Haushalt lebende oder von ihnen betreute Risikopersonen gefährden können. Als Risikopersonen gelten hierbei Personen mit den folgenden beispielhaft genannten Grunderkrankungen, bei denen es Hinweise auf eine deutlich reduzierte Wirksamkeit der Influenza-Impfung gibt:

- chronische Erkrankung der Atmungsorgane (inklusive Asthma bronchiale und COPD)
- chronische Herz-Kreislauf-, Leber- und Nierenerkrankung
- Diabetes mellitus und andere Stoffwechselerkrankungen
- Adipositas (BMI ≥ 30)
- chronische neurologische Erkrankungen, z. B. Multiple Sklerose
- Personen mit angeborener oder erworbener Immundefizienz
- HIV-Infektion

Berufliche Indikation

Personen mit erhöhter Gefährdung, z. B. medizinisches Personal, Personen in Einrichtungen mit umfangreichem Publikumsverkehr sowie Personen, die als mögliche Infektionsquelle für von ihnen betreute Risikopersonen fungieren können

Reiseimpfung

Für Reisende ≥ 60 Jahre und Reisende, die unter Indikationsimpfung genannt sind und die nicht über einen aktuellen Impfschutz verfügen, ist die Impfung generell empfehlenswert. Weitere

Informationen siehe Reiseimpfempfehlungen der STIKO und der DTG.

Quelle: EpidBul 04/2026

7. Auffrischimpfungen

Da sich Influenzaviren laufend verändern und der Impfschutz mit der Zeit nachlässt, wird eine jährliche Gripeschutzimpfung empfohlen.

8. Wer darf NICHT geimpft werden? (Kontraindikationen)

Die Impfung darf nicht durchgeführt werden, wenn eine schwere Allergie gegen einen Bestandteil des Impfstoffs besteht oder nach einer früheren Gabe dieses Impfstoffs eine schwere allergische Reaktion aufgetreten ist. Bei Fragen zu den Inhaltsstoffen informiert Sie Ihre Apotheke.

9. Mögliche Nebenwirkungen

In der aktuellen Fachinformation werden Nebenwirkungen mit den folgenden Häufigkeiten aufgeführt:

Sehr häufig - Bei 1 von 10 Behandelten

- Schmerzen an der Injektionsstelle; Rötung an der Injektionsstelle; Verhärtung an der Injektionsstelle; Bluterguss an der Injektionsstelle; Kopfschmerzen; Müdigkeit; Muskelschmerzen.

Häufig - Bei 1 bis 10 von 100 Behandelten

- Schwellung an der Injektionsstelle; Übelkeit; allgemeines Unwohlsein

Gelegentlich - Bei 1 bis 10 von 1.000 Behandelten

- Fieber; Schüttelfrost; Gelenkschmerzen; Durchfall; Erbrechen

Selten - Bei 1 bis 10 von 10.000 Behandelten

- Nesselsucht (juckender Hautausschlag); Schwellungen von Gesicht oder Hals (Angioödem)

Sehr selten - Bei 1 bis 10 von 100.000 Behandelten

- keine Nennung

Über *nicht aufgeführte Nebenwirkungen* sowie nicht bekannte Häufigkeiten und die Zuordnung zu einzelnen Altersgruppen laut Fachinformation informiert Sie bei Bedarf die impfende Person.

10. Notfallhinweise

Schwere Nebenwirkungen nach einer Impfung sind selten. Treten jedoch Atemnot, Schwellungen im Gesichts- oder Halsbereich, Kreislaufprobleme, Anzeichen einer schweren allergischen Reaktion oder anhaltend hohes Fieber auf, rufen Sie

unverzüglich den Notruf (112) oder suchen Sie sofort ärztliche Hilfe auf.

11. Allgemeine Hinweise (nach § 22 IfSG)

Dieses Aufklärungsblatt informiert Sie über Nebenwirkungen und deren Häufigkeiten speziell zum verwendeten Impfstoff. Darüber hinaus verlangt das Infektionsschutzgesetz nachfolgende, allgemeine Hinweise zu Schutzimpfungen (§ 22).

Ungewöhnliche Impfreaktionen

Von einer Impfkomplication spricht man, wenn die Nebenwirkungen einer Impfung über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehen. Beobachten Sie nach einer Impfung ungewöhnliche Krankheitszeichen oder haben Sie den Verdacht auf eine Impfkomplication, sollten Sie Ihre Arztpraxis und/oder Ihre Apotheke verständigen und klären, inwieweit die Impfung ursächlich war oder ob andere Krankheiten und mögliche Wechselwirkungen mit anderen Medikamenten vorliegen.

Vorgehen bei unerwünschten Arzneimittelwirkungen (Impfkomplicationen)

Wird keine andere Ursache für die als Impfreaktion untypischen Krankheitszeichen gefunden, kann es sich um eine Impfkomplication handeln. Bei Verdacht auf eine Impfkomplication ist der feststellende Arzt gesetzlich zur Meldung an das zuständige Gesundheitsamt verpflichtet; die Apotheke unterstützt die hierfür erforderliche Sachverhaltsaufklärung.

Auch Sie selbst können über das Meldeportal des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (PEI) den Verdachtsfall online einreichen: Diese Meldungen sind wichtig, um etwaige Entschädigungsansprüche zu ermöglichen. Darüber hinaus helfen sie, bisher unbekannte Risiken zu entdecken und bekannte Risiken besser einzuschätzen.

Versorgung bei Impfschaden nach §§ 60 bis 64 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Unter einem Impfschaden versteht der Gesetzgeber „die gesundheitliche und wirtschaftliche Folge einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung durch die Schutzimpfung“ (§ 2). Dies festzustellen, obliegt den Versorgungsämtern der Bundesländer. Wird ein Impfschaden nicht anerkannt, kann vor dem Sozialgericht geklagt

werden. Diese staatliche Entschädigung erfolgt unabhängig von einer etwaigen Hersteller- oder Behandlungshaftung.

12. Einwilligung zur Impfung

Ich bestätige, dass ich:

- die Informationen verstanden habe
- Fragen stellen konnte
- keinen bekannten Ausschlussgrund habe
- der Impfung zustimme

Vor-, Zuname

Geburtsdatum (tt/mm/jjjj)

Das Aufklärungsgespräch wurde durchgeführt
☐ in Präsenz ☐ per Video ☐ per Telefon

Ort, Datum

Unterschrift